ZBB 2011, 475

InsO § 21 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 2; BGB § 684 Satz 2, § 826

Kein Schadensersatzanspruch gegen Insolvenzverwalter wegen Widerspruch gegen eine Belastungsbuchung bei „doppelt begründeter Lastschrift“

BGH, Urt. v. 13.10.2011 – IX ZR 115/10 (OLG Hamburg), ZIP 2011, 2206 = DB 2011, 2543 = WM 2011, 2130 = ZInsO 2011, 2129

Amtliche Leitsätze:

1. Die Genehmigung einer Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren kann nicht gegenüber dem Lastschriftgläubiger erklärt werden.

2. Hat der Lastschriftgläubiger die Lastschrift im Einzugsermächtigungsverfahren eingereicht, ist der Widerspruch des Schuldners für die Zahlstelle (Schuldnerbank) auch dann beachtlich, wenn der Schuldner zu Gunsten des Gläubigers einen Abbuchungsauftrag erteilt hatte (Aufgabe von BGHZ 72, 343).

3. Der Widerspruch des Schuldners gegen eine Belastungsbuchung ist unwiderruflich.

4. Der Gläubiger, der trotz eines zu seinen Gunsten erteilten Abbuchungsauftrags seine Forderung im Wege des Einzugsermächtigungsverfahrens einzieht, hat keinen Schadensersatzanspruch gegen den (vorläufigen) Insolvenzverwalter, welcher der Belastungsbuchung widerspricht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG